

zuerst beim Amte Warenholz zu melden und daselbst prompte Hülfe zu gewärtigen, keines weges aber ihr eigen Recht gegen den Factor, oder die Fuhrleute zu gebrauchen, sondern jenem seine etwaige Auslage, und diesen die accordirte Fracht ohne einigen Abzug auszuführen. Detmold den 31sten December 1787.

Gräfflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXII.

Verordnung wegen der Personensteuer vom 3ten März 1788.

§. 1.

Anlaß zu der, in dieser Verordnung geschenehen, Auflage einer allgemeinen Personensteuer.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Netrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Belebet vom redlichsten Willen, durch Unsr Vormundschaftliche Regierung der Wohlfart dieser Graffschaft und ihres künftigen Regenten, Unsrer Herrn Neffen und Curanden Ebd. feste Grundlage zu verschaffen und alles ihr drohende wegzuräumen, konnte Uns nichts angelegener seyn, als gütliche Beilegung eines sehr alten Prozeßes mit dem Hochstift Paderborn, über einen wichtigen Theil dieser Graffschaft. Nach langer Unterhandlung darüber ist sie auch endlich zum

zum Stand gekommen, für Abwendung aller Gefahr einer Landes-trennung und also für Erhaltung dieser Graffschaft in ihrer politischen und kirchlichen Verfassung es nöthig geworden, den Vergleich auf eine große Summe Geldes zu schließen.

Von dieser haben Wir, damit ihr ganzes Aufbringen dem Lande nicht zu beschwerlich werde, Bezahlung der Halbschied aus den Domänen-Revenuen, Vormundschaftliche Kammer übernehmen lassen. Zum Beitragen der andern Halbschied vom Lande muß aber eine außerordentliche Auflage werden, und dazu ist mit Beirath und Bewilligung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, eine allgemeine Personensteuer gewählt worden.

§. 2.

Grundsätze, wornach die Einrichtung der Personensteuer geschehen ist.

Damit dadurch die Last des Tragens in möglichster Billigkeit vertheilet werde; sind für Einrichtung dieser Personensteuer folgende Grundsätze angenommen worden:

a) Da jeder Bewohner dieses Landes in Erhaltung seiner jetzigen Verfassung den Fortgenuß der Freyheit und Sicherheit, die sie ihm und den Seinigen giebt, nur haben kann: so soll auch jeder, ohne alle Ausnahme, die nicht schlechterdings werden muß und demnächst bestimmt werden soll, diese Personensteuer tragen; und wollen Wir selbst aus freier Entschließung, um dafür gutes Beyspiel zu geben, Uns nicht maht ausnehmen, sondern selbst dazu freywilligen Beitrag leisten; zu dem aus ähnlichem guten Grund sich auch schon Unsr Frau Schwägerin, die verwitwete Fürstin Durchlaucht und Ebd. mit Unsrer gräf. Geschwistern Ebd. von selbst erboten haben.

b) Alle nicht ausgenommene Personen sollen, im gerechten Verhältnisß ihres Vermögens und Gewinns, die am meisten, welche zu öffentlichen Abgaben sonst wenig oder nichts, und die am wenig-

sten und mit möglichster Schonung, welche schon schwere Abgaben tragen, zur Personensteuer zahlen.

c) Alle sollen es aber nur so thun, daß ihr Gewinn dadurch nicht gestört werde, und Mangel an ihrem nöthigen Auskommen nicht entstehe, und dafür soll Bestimmung vieler Klassen, des Beytrags für jede, und vorsichtigste Vorschrift geschehen, daß jeder in die Klasse, deren Taxe mit seinem Gewinn, Einkommen und eigenem nöthigen Bedürfniß davon, billiges Verhältniß hat.

d) Soll der Beitrag eines ganzen Jahrs im ganzen, damit nicht zu viel aus dem Geldumlauf komme, nicht zu stark seyn, und der individuelle auch nicht auf einmal, sondern in Vierteljährigen Terminen gehoben werden.

e) Soll zur vollständigen Sicherheit der Hebung dieser Personensteuer und zur Abwendung alles Betrugs und Unterschleifs dabey, gleich vorm Anfang eine zuverlässige Aufnahme der Menschenzahl geschehen und die in Tabellen mit Rubriken, die auf die Hebung passen und sie sichern, gebracht werden.

f) Soll dabey vorsichtige feste Einrichtung werden, die bey jedem Empfangs-Termin und auch fürs ganze Jahr, so lange die Personensteuer dauret, zuverlässige Uebersicht des richtigen Empfangs giebt.

g) Soll für die genaueste Berechnung des Empfangs und auch ganz zuverlässige Aufsicht darauf, bestimmte Vorschrift, mit Formularen, wo sie nöthig sind, ertheilet, auch

h) damit nicht Unordnung und ungebührliche Nachsicht im Empfang die Dauer der Personensteuer verlängere, sie dadurch für die ehrlich und richtig zahlende lastbarer mache, für die Vertheilung ernstlichste Maasregel und Vorschrift gegeben werden.

§. 3.

Daß und wie so eingerichtete Personensteuer die beste Auflage sey.

Eine, darnach eingerichtete und in wirklicher Hebung und Berechnung behandelte, allgemeine Personensteuer ist unter allen außerordentlichen Auflagen, die hier Mittel werden könnten, die beste für die Verfassung des Landes, für hier nöthiges allgemeines Tragen, für billiges ganzes Verhältniß darin und für die nothwendige Rücksicht, daß Niemanden der Beitrag drückend seyn und von jedem derselbe also gerne in der Ueberzeugung gegeben werde, daß mit der Nothwendigkeit der Auflage auch gute Einrichtung für möglichste Erleichterung verbunden sey.

§. 4.

Daß sie also, und wann anfangend, Auflage werden und nach erfülltem Zweck war-
um, gleich und gewiß wieder aufhören solle.

Mit Bewilligung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten soll also diese Personensteuer, anfangend am 1ten Julius dieses Jahrs, allgemeine Auflage werden, und, wie Wir hiemit versichern, gleich nach damit aufgebrachtem, oben bestimmtem, Bedürfniß wieder aufhören. Vollständigste Versicherung hievon wird jedem Beitragenden dadurch, daß nicht allein zur Directions-Commission für diese außerordentliche Steuer zwey Landständische Deputirte zugezogen, sondern auch die Hauptrechnungen darüber jährlich aufm Landtag getreuen Ständen vorgelegt werden; mit deren Beirath und Einstimmung dann auch ganze Einrichtung nach den Grundsätzen im §. 2. bestimmt worden, wie sie hier nun folgen soll.

§. 5.

Wer sie bezahlen solle.

Es sollen die Personensteuer zahlen

a) alle Herrschaftliche Bediente weltlichen und geistlichen Standes,
ein.

eingeschlossen in diesen die Personen in den Stiftern; sodann die vom Militär und Herrschaftliche Conductoren.

- b) Die Ritterschaft und andere Schriftfähige Freye.
- c) Die Bürger und Einwohner in den Städten und Flecken.
- d) Die Amtfähige Unterthanen aufm Lande, Angeseffene und Einlieger, oder Häuslinge.
- e) Die Juden in den Städten und aufm Lande.
- f) Alle Kinder, die das 14te Jahr zurückgelegt haben, bey sich habende Verwandten, Nahrungs-Hausbediente und das Gesinde.

§. 6.

Ausnahme davon.

Von Zahlung der Personensteuer sollen aber frey seyn:

a) Die Unterofficiers, Tambours, Pfeiffer und gemeine Soldaten und deren Frauen mit Kindern, wann die Frauen bey ihren Männern in Garnison sind, nichts eigenthümliches besitzen, oder keine Nahrung treiben; bezahlen aber, wann sie nicht in Garnison bey ihren Männern sind, oder was eigenthümliches besitzen, oder Nahrung treiben.

Und so bezahlen auch die von der zweyten Compagnie, die nicht im Dienst sind, und eigenthümliche Besizung haben, oder Nahrung treiben mit Frauen und Kindern.

b) Alle ausländische Schüler auf den Gymnasien und Schulen im Lande. Die Inländische bezahlen zwar nichts am Ort der Schule, wo sie sind, wann dieser nicht zugleich Wohnort der Eltern ist; aber von diesen oder den Vormündern geschieht Bezahlung für sie am Lehrern.

c) Auch wird für die Kinder nicht bezahlet, die außer Landes im Dienst, oder auf Schulen und Academien oder im Ausland dienende Kaufmanns-Bediente und wandernde Handwerks-Gesellen sind.

d)

d) Fremde, die sich in Wirthshäusern aufhalten und sich nicht eingemiethet haben, oder Nahrung treiben. Wann sie sich aber ordentlich einmietzen oder fortgehende Nahrung treiben, so bezahlen sie von der Zeit an, wo jenes oder dieses angefangen ist.

e) Alle Neubauer aufm Lande und in den Städten, die Freyjahre erhalten haben, so lange diese dauern.

f) Alle diejenige, die in Armen- und Waisenhäusern, oder Hospitälern verpfleget werden; wie auch die, welche bey den Armenkassen, zur Unterhaltung oder Unterstützung, in die dafür daselbende Armenregister eingeschrieben sind und in dazu bestimmten Terminen aus jenen Geld empfangen.

g) Alle Juden, die wegen Armuth schon wirklich ganzen Erlaß des Schußgeldes erhalten haben.

§. 7.

Anweisung, welche mehr, weniger und am wenigsten beytragen sollen.

Damit gerechtes und billiges Verhältniß mit Einkommen und Gewinnst bey allen nicht ausgenommenen Personen beachtet werde; so wird dafür allgemein die Regel gegeben, daß

mehr beitragen

a) Alle Herrschaftliche Bediente vom civil-militär- und geistlichen Stand, die Stifts-Personen eingeschlossen; sodann die Ritterschaft, Schriftfähige, so oder Amtfähige Freye; die ersten Magistrats-Personen in den Städten; die Advocaten; die bemittelten Bewohner der Städte und Flecken, die ganz oder großen Theils von ihren Renten leben; die Kaufleute und Krämer von wichtigem, oder doch gutem Gewerbe.

weniger

b) In den Städten und Flecken die Bürger anderer Gattungen und aufm Lande die contribuablen Unterthanen.

am wenigsten

Dritter Theil.

Do

Die

die Weisaffen in den Städten und Flecken, und Einlieger aufm Lande, wie auch

c) von denen Juden die mehr, die Handlung und Geldgewerbe, und weniger die, welche andere Geleitsmäßige Nahrung treiben.

§. 8.

Wie die zur Familie und deren Gewerbe gehörige Personen bezahlen sollen.

Von allen diesen zahlen

a) die Frauen und Wittwen, wenn letztere nicht die ganze Nahrung ihres verstorbenen Mannes forttreiben, (denn alsdann ganz,) nur die Halbschied des Beitrags des Mannes, und jedes Kind über 14 Jahre den vierten Theil desselben, und auch diesen nur in der Kost oder freier Unterhaltung lebender Verwandter.

b) der Handlungsbediente und der Geselle von allen Professionen und Handwerken nur den vierten Theil der Taxe seines Herrn und Meisters, und der Lehrpursche bei Handlungen, Professionen und Handwerken nur den achten Theil.

§. 9.

Taxe der Hausbedienten und des Gesindes.

Die andern Hausbediente und das Gesinde werden nicht in die hier unten folgende Klassen gebracht, sondern bezalen die Steuer in für sie besonders ganz mäßig bestimmter jährlicher Taxe, als

- | | | | |
|---|---|---|--------|
| 1) ein Informater und Verwalter | - | - | 24 gr. |
| 2) eine Kammer- und Hausjungfer | - | - | 18 gr. |
| 3) eine Haushälterin und Köchin | - | - | 12 gr. |
| 4) ein Gärtner, Jäger, Fischer, Holzverwahrer, Livreebedienter, Kutscher und Reitknecht | - | - | 12 gr. |
| 5) ein Vorrenter | - | - | 8 gr. |
| 6) ein | - | - | |

- | | | | | |
|--|---|---|---|--------|
| 6) ein Ackerhofmeister | - | - | - | 12 gr. |
| 7) ein Schaafmeister | - | - | - | 18 gr. |
| 8) ein Schäfer, Brantweinbrenner, Großknecht | - | - | - | 12 gr. |
| 9) ein Kleinknecht | - | - | - | 8 gr. |
| 10) ein Futterschneider, Kuh- und Schweinhirte | - | - | - | 6 gr. |
| 11) ein Pferde- und Hirtenjunge | - | - | - | 4 gr. |
| 12) eine Haus-Vieh- und Spinnmagd | - | - | - | 6 gr. |

Die Müller, Kötter und Einlieger auf ablichen, schriftsäßigen und Amtsäßigen freien Gütern geben die Personensteuer, wie übrige ihrer Gattung im Lande, in der Klasse, worin sie kommen können. Und das thuen auch die Hausbediente und die vom Gesinde, die verheiratet sind und besonders wohnen, als Eigenhäuser, oder Weisaffen und Einlieger.

§. 10.

Klassen- und deren Beitragsbestimmung.

Für die dazu nöthige Klassificirung, daß jeder nur in billigem Verhältniß mit Einkommen, Gewinnst und eigenem wahren Bedürfniß davon, die Steuer bezale, werden folgende Klassen für die Hauptperson und Beitrag darin für sie und die Familie bestimmt:

I. Klasse, 8 Thl. jährlich, und Viertelsjährlich

- | | | | | |
|----------|---|---|--------|--------|
| der Mann | - | - | 2 Thl. | - |
| die Frau | - | - | 1 | - |
| das Kind | - | - | - | 18 gr. |

II. Klasse, 6 Thl. jährlich, und Viertelsjährlich

- | | | | | |
|----------|---|---|--------|--------------|
| der Mann | - | - | 1 Thl. | 18 gr. |
| die Frau | - | - | - | 27 gr. |
| das Kind | - | - | - | 13 gr. 3 pf. |

III. Klasse, 4 Thl. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	1 Thl.	-
die Frau	-	-	-	18 gr.
das Kind	-	-	-	9 gr.

IV. Klasse, 3 Thl. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	27 gr.
die Frau	-	-	13 gr. 3 pf.
das Kind	-	-	6 gr. 4 1/2 pf.

V. Klasse, 2 Thl. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	18 gr.
die Frau	-	-	9 gr.
das Kind	-	-	4 gr. 3 pf.

VI. Klasse, 1 Thl. 12 gr. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	12 gr.
die Frau	-	-	6 gr.
das Kind	-	-	3 gr.

VII. Klasse, 1 Thl. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	9 gr.
die Frau	-	-	4 gr. 3 pf.
das Kind	-	-	2 gr. 1 1/2 pf.

VIII. Klasse, 24 gr. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	6 gr.
die Frau	-	-	3 gr.
das Kind	-	-	1 gr. 3 pf.

IX.

IX. Klasse, 18 gr. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	4 gr. 3 pf.
die Frau	-	-	2 gr. 1 1/2 pf.
das Kind	-	-	1 gr. 1 pf.

X. Klasse, 12 gr. jährlich, und Vierteljährlch

der Mann	-	-	3 gr.
die Frau	-	-	1 gr. 3 pf.
das Kind	-	-	4 1/2 pf.

§. 11.

Regeln und Vorschriften für die Classificirung.

Wie nun ein jeder nach Einkommen und Gewinn und so, daß in nöthiges Auskommen nicht Eingreifen geschehe, in für ihn gerechte Klasse gebracht, richtig also taxiret werde; dafür lässet sich keine bestimmte Vorschrift geben, da das, woraus sie werden müste, nicht vollständig gewiß seyn kann. Nur nach äußerlichen Umständen und gewöhnlichen Merkmalen des Einkommens, Gewinnes und nöthigen Auskommens davon, muß Bestimmung hierin gewissenhaft geschehen; und dafür können und sollen folgende Regeln und dabei zu beachtende Vorschriften seyn:

1) soll überall mit Zuziehung derer, welche vom Vermögen, Einkommen und Gewinn, auch davon nöthigem Auskommen derer, die taxiret werden, beste Kenntniß haben können, und besonders in Städten mit Zuziehung der Wortwahrer und Gemeinheitsherren, und aufm Lande mit der, der Rentanten, Unterdigte, Bauerrichter und Dorfsvorsteher, jeder in seine gerechte Klasse gesetzt werden; also in die, deren Taxe er, ohne am nöthigen Auskommen zu leiden, tragen kann.

Do 3

2) Sollen

2) Sollen Personen von muthmaßlich gleichem Vermögen, aber von ungleichem nöthigem Auskommen, z. B. wegen Ehe, Kinderlosen Zustandes, oder wegen geringerer Anzahl an Kindern und wegen stärkeren Aufwands für den Gewinn, nicht auf einerlei Art taxiret werden, sondern die höher, welche so geringeren Aufwand haben.

3) Sollen deswegen die unverheiratheten Personen, die schon ihr eigenes Etablissement haben, sie mögen eigene Haushaltung führen oder nicht, das triplum der Klasse, worin sie nach Einkommen und Gewinn kommen können, die verheirathete Kinderlose aber das duplum solcher Klasse geben. So bald diese jedoch ein Kind erzeuget haben, werden sie auf das Simplum ihrer Klasse herabgesetzt; so wie Unverheirathete nach dem Eintritt in die Ehe andern Eheleuten, ohne oder mit Kindern, im Beitrag in ihrer Klasse, gleich kommen.

4) Sollen die, welche sonst zu keinen Abgaben, oder doch nur unbedeutend bezahlen, für diese allgemeine Steuer zur stärkeren Mitleidenheit, wie die andern belasteten Unterthanen, gezogen, verhältnismäßig mit Vermögen, in die höchsten und höhern Klassen gebracht werden. Jedoch soll Niemand, der nach Einkommen von Bedienung und anderm Vermögen, oder Güterbesitzung zugleich taxiret wird, auch doppelt deswegen in die Klassen, sondern nur einmal verhältnismäßig in die höchste, oder höhere, auch ein Gutsbesitzer, der sein domicilium abwechselnd im Lande und auswärts hat, zwar wie ein anderer, der ihm dafür gleich ist, zum Ansat, der aber beständig im Auslande ist, nur einfach und für sich allein dazu kommen.

5) Sollen dagegen überall die sonst Lasten tragenden Unterthanen in Städten und aufm Lande, im billigen Hinsehen auf ihre gewöhn-

gewöhnliche Abgaben, taxiret und darnach, ihrem Vermögen und nöthigem Auskommen gemäß, in gerechte Klasse gebracht werden.

6) Soll, wie nach Gattungen der Personen, der Regel nach, größere, geringere, und allergeringste Taxation, auch wie die unterschieden bei den Juden seyn müste, auf die deswegen §. 7. angegebene Regel gesehen; auch für den Beitrag der Frauen, Wittwen, Kinder und Verwandte, der Handlungsbedienten, Gesellen, Lehrpurschen, die §. 8. geschene Bestimmung, und für den der Hausbedienten und des Gesindes die §. 9. festgesetzte besondere Tare befolget; auch endlich die Ausnahme von der Steuer nach §. 6. beachtet, auf keine Weise aber weiter erstreckt werden.

§. 12.

Abtheilungen für die Klassification.

Nach diesen Regeln sollen nun klassifiziret werden:

1) vom Hofmarschall-Amt

alle Hof-Marschalls-Bediente, Officianten, Livree-Hausbediente in der Residenz und bei den hohen Herrschaften außer derselben.

2) von Vormundschaftlicher Regierung

alle Herrschaftliche Civil-Bediente bey den Landes-Collegien und andern Departements, bei Aemtern, Städten zc. das Militair, die Personen in den Stiftern, die schriftsäßigen Güterbesitzer, die nicht Rittersteuer geben, und die Herrschaftliche Conductoren.

3) vom Consistorio

alle geistliche Kirchen- und Schulbediente.

4) vom Forstamt

alle Ober- und Unter-Forstbediente, wann letztere nicht zugleich contribuable Güter besitzen; sonst von der Obrigkeit der letztern.

5)

5) von den Deputirten der Ritterschaft diese, die Ritterschaft und schriftsfähige Güterbesitzer, die Rittersteuer geben.

6) von Drostern und Beamten alle Amtsfähige freie und contribuabale Unterthanen aufm Lande.

7) von den Magisträten, Burgemeistern und Vorstehern die Bürger und Beisassen in den Städten und Flecken.

8) von den Vorstehern der Judenthafft, und ihnen beigeordneten Gehülffen die Judenthafft im Lande.

§. 13.

Wie die Klassificirnde sich selbst unter sich taxiren sollen.

In jeder dieser Abtheilungen für die Klassification müssen die, welche sie vollziehen, in soweit sie dieselbe mit betrifft, unter sich einer den andern sie überlassen, und alle sie gewissenhaft, dem Dienst-Eid gemäß, zum guten Bepspiel der Unpartheylichkeit für die, welche sie klassificiren, verrichten.

§. 14.

Daß vorher Aufnahme der ganzen Menschen-Zahl in jeder Klassifications-Abtheilung geschehen solle.

Damit nun bey dieser Klassificirung und also im Beytrag selbst keiner, der dazu schuldig ist, übergangen werde; so soll vorher Aufnahme der ganzen Menschen-Zahl im Lande geschehen, und diese in jeder der obigen Abtheilungen für Klassification, von denen, die letztere darin dirigiren, nach einer, ihnen dafür, in zureichender Vogenzahl, mit dieser Verordnung zukommenden, auf jede Klassifications-Abtheilung besonders eingerichteten Tabelle, vollzogen werden.

§. 15.

§. 15.

Die Aufnahme soll auch auf den Nahrungsstand und den Viehstand im Lande erstreckt werden.

Damit auch diese Aufnahme für zuverlässige Gewißheit der Menschenzahl im ganzen Lande und zur Uebersicht aller Nahrungsstände und des Viehstandes genuset werden könne; so sind alle Tabellen, auch darauf eingerichtet, mit besondern Columnen und Rubriken dafür versehen.

§. 16.

Vorschriften, wornach die Aufnahme geschieht.

Für deren richtige Ausfüllung und genaueste Aufnahme dafür sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Müssen genaueste Nachfragen und richtige Angaben für die Zahl aller Personen in einer Haushaltung, sie mögen über oder unter 14 Jahre alt seyn, wie auch für alle übrige Umstände und Gegenstände geschehen, worauf die Rubriken der Tabellen gerichtet sind.

2) Muß deswegen überall da, wo Aufnahme geschieht, nicht nur richtigste Angabe, mit Bedrohung der Bestrafung unrichtiger Anzeige, besonders in der Anzahl und im Alter der Personen gefordert werden; sondern überdem auch zugleich eigene möglichst beste Nachforschung nach Wahrheit geschehen.

3) Insbesondere müssen Drostern und Beamte, wie auch die Magisträte, Burgemeister und Vorsteher nicht durch die Unterbediente die Aufnahme vollziehen lassen, sondern die Unterthanen aufm Lande und die Bürger und Beisassen in den Städten und Flecken, und zwar aus jeder Haushaltung den Hauswirth, oder führete sie eine Wittwe, diese selbst vorfordern, und über alles, was nach den Rubriken erkundiget und unter diese eingetragen werden muß, genau befragen; auch, damit vollständigste Gewißheit erhalten werde, jeden nächsten Nachbar von dem, der so Angabe gethan hat, und die ihm

Dritter Theil.

Pp

auch

auch nächsten Unterbediente und Vorsteher über die Richtigkeit derselben vernehmen, und falls dabey Unrichtigkeit sich äußerte, solche sogleich berichtigen, auch gefundenen bösen Vorsaß zur Bestrafung befördern.

4) Sollen die Prediger, wie Wir sie hiemit dazu anweisen, Drosten und Beamten, wie auch Magisträten, Burgemeistern und Vorstehern, binnen 14 Tagen, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, ein Verzeichniß aller noch lebenden Kinder unter 14 Jahren von Eltern ihres Kirchsprengels, die unter jener Bottmäßigkeit wohnen, mit Bemerkung des Geburts- oder Taufages aus den Kirchenbüchern unentgeltlich abliefern, damit dann die Angabe und Ausnahmen verglichen, und, wann es nöthig, berichtigt werden. Und so sollen auch die Prediger, wann aus anderen Klassifications-Abtheilungen, wie für diese, wo Zuverlässigkeit der Aufnahme in Zahl und Alter der Personen es erfordert, empfohlen wird, Attestate über das Alter der Kinder gefordert werden, dieselbe ebenfalls unentgeltlich erteilen.

5) Muß in den Aemter-Tabellen die Ordnung der Hausnummer genau beachtet und gleich unter jedem Hauswirth, wie in allen Tabellen das in Ansehung der Eingehurten ebenfalls geschieht, der Leibzüchter, Kötter und Einlieger der Stette namentlich angeführet und auch von diesem in grader Linie in die Columne gebracht werden, was von ihnen darin gehöret. Wann aber die Leibzüchter nicht besondere Haushaltung führen, sondern vom Besitzer der Stette beköstigt werden; so werden sie, wie sonst die Eltern, Schwiegereltern und übrige Verwandte beiderley Geschlechts, die bey dem Hauswirth in der Kost sind, in die Columne: bey sich habende Verwandte, eingetragen.

6) Allgemein gehören in die Columne der Söhne und Töchter alle Kinder, welche noch bei ihren Eltern und sonst in ihrer Unterhaltung sind, auch die, welche außer Landes dienen, oder sonst daselbst auf eine

eine Zeitlang sich befinden. Dienen sie, oder sind sie bey andern in der Lehre oder im Unterhalt im Lande; so werden sie bey ihren Brodherrn, Lehrmeistern, oder Hauswirthen in für sie gehörige Columne eingetragen. Nur muß für den ersten Fall: außer Landes, wann nach der Ausnahme §. 6. c. Personensteuer nicht bezahlet wird, das in der Tabelle unter der Rubrik: Anmerkungen, bemerkt werden; dies auch im letzten Fall: im Lande, mit Bestimmung des Aufenthalts, für auch hier dann eintretende Ausnahme, geschehen.

7) Allgemein wird ein Hauswirth, oder derjenige aus einer Familie, der auf eine andere Art, als eben angeführet worden, auf eine Zeitlang abwesend ist, als gegenwärtig in die für ihn gehörige Columne gesetzt, und

8) wo bey der Eintragung erläuternde Anmerkung nöthig ist, als ob einer Soldat und in welchem Dienst ist, ob jemand von Allmosen lebt u. und überhaupt wie jemand die §. 6. bestimmte Ausnahme trifft, das muß in die Columne: Anmerkungen, eingeschrieben werden, indem überhaupt damit die Aufnahme in der Menschenzahl ganz vollständig werde, gar kein Auslassen dabey geschehen soll.

§. 17.

Gleich nach Vollendung der Aufnahme geschieht in jeder Klassifications-Abtheilung das Klassificiren und vorgeschriebenes Eintragen davon in die Aufnahme-Tabelle.

Wann nun so Aufnahme vollständig geschehen, alles davon nach Vorschrift in die Tabelle jeder Abtheilung für Klassification nach §. 12, eingetragen ist; so geschieht dann gleich darauf auch in jeder Abtheilung das Klassificiren ganz nach Regeln und Vorschriften, die dafür §. 11. gegeben worden sind. Die Klasse, worin dann jeder mit Frau, Kindern und denen Personen kommt, die nach §. 8. den vierten oder achten Theil seiner Taxe tragen, wird in die dafür daseyende erste Columne der Tabelle bemerkt und nach Zusammenrechnung,

was er mit ihnen bezahlen, und nach der, was seine Hausbediente und das Gesinde, nach der besondern Taxe für sie §. 9. entrichten müssen, der ganze Ertrag davon in die Columnne: Summe der Personensteuer und der für Hausbediente und Gesinde, gesetzt, am Schluß der ganzen Tabelle aber ein Zusammentrag von allen Seiten gemacht und die Totalsumme bestimmt.

§. 18.

Wo Klassificirung geschieht, wann einer in mehreren Aufnahme-Tabellen vorkommt.

Muß jemand bey der Aufnahme in zwey Tabellen verschiedener Abtheilungen kommen, z. B. als Herrschaftlicher Bedienter und Besitzer eines Schriftsäßigen, oder Amtsfäßigen freyen oder contribuablen Guts, oder auch bürgerlichen Hauses; so wird er da, wo er als Guts- und Hausbesitzer steht, nach Vorschrift des §. 11. Zahl 4, nur Klassificiret, und in der Tabelle, worin er als Bedienter eingeführet ist, in der Anmerkung bemerkt, in welcher andern Abtheilungs-Tabelle seine Klassificirung geschehen ist.

§. 19.

Die für Aufnahme und Klassificirung berichtigte Tabellen werden der, für dies Steuerwesen angeordneten Commission eingesandt, und welche für diese Commission ernennet sind.

So berichtigte Aufnahme- und Klassificirungs-Tabelle wird dann aus jeder Abtheilung an die, zur Direction dieser Personensteuer und des Rechnungswesens darüber angeordnete Commission aufs längste vor Ablauf des Monats Aprils abgeliefert und eingesandt; zu welcher Commission Wir aus Vormundschaftlicher Regierung den Regierungsrath von Funk und aus der Kammer den Kammer-Rath Stein, aus Ständen von Ritterschaft und Städten aber, Uns dazu geschehenem Vorschlag gemäß, den Hofrichter und Landrath von Blomberg und den Rath und Burgemeister Heldmann ernennet, sie

sie alle mit dafür nöthiger Instruction versehen, und Ihnen zum Actuarius den Regierungs- und Kammer-Calculator Reinhold beigeordnet haben.

§. 20

Die Commission prüfet die geschehene Klassificirung und verfähret nach dafür gegebener Vorschrift.

Diese Commission soll dann solche eingekommene Tabellen, nachdem sie in Calculo revidiret und attestiret worden, im Ansaß der Personen und der Taxe, deren Gerechtigkeit und Billigkeit, nach denen dafür §. 11. gegebenen Regeln und Vorschriften, selbst auch mit Vergleichung der Taxen ähnlicher Personen-Gattungen in nemlicher und andern Tabellen, prüfen, und wo sie Unrichtigkeit im Personen-Ansaß oder im Klassificiren, oder auch nur wichtige Zweifel dagegen findet, Attestate deswegen von Predigern, und Erläuterung aus der Klassificirungs-Abtheilung, worin sie nöthig wird, begehren, sich darnach ergebende Aenderung machen und diese in der Tabelle bemerken; wann aber wichtige Bedenklichkeit gegen so eigene Aenderung entstände, davon Vormundschaftlicher Regierung, oder auch, nach Beschaffenheit des Falls, Uns selbst berichten.

§. 21.

Sie soll die Beschwerden über Prägravation hören, und wie deswegen zu verfahren ist.

Dagegen soll auch diese Commission, wann jemand, wie hiemit frey gegeben wird, sich bey ihr über zu hohe Klassificirung, oder sonst unrichtigen Personen-Ansaß, und überhaupt über Prägravation in dieser Personensteuer mit Gründen beschweren würde, demselben Gehör geben, seine Beschwerde mit ihren Gründen vom Actuario Commissionis zu Protocoll nehmen lassen, sie kurz und summarisch untersuchen; dabey, wann es der sich Beschwerende will, einen Advocaten zum Beystand zulassen, und wann die Sache dazu instruiret ist, darüber erkennen, immer aber mit Verurtheilung in die Kosten,

wann nach gewissenhafter Beurtheilung die Beschwerde ungegründet ist.

§ 22.

Die Commission soll, aus den ganz berichtigten Tabellen, Heberegister und wie, verfertigen lassen, demnächst sie an die Recepturen abliefern.

Sind die Tabellen von der Commission ganz berichtigt, und von ihr als solche unterschrieben; dann läßt sie daraus für jede Receptur in denen §. 12 bestimmten Abtheilungen für Classification, deren jede ihren eigenen Receptor haben soll, ein Tabellarisches, auf alle Klassen der Personensteuer gerichtetes und mit einer Columne für Anmerkungen versehenes Hebungs-Register verfertigen, wozu die Formularien gedruckt werden sollen, und das auch zur Nachricht für folgende Hebung, von Kindern unter 14 Jahren, diese enthalten muß. Und diese Hebungs-Register alle so, daß sie zugleich fürs Manual dienen können, eingerichtet und unterschrieben von der Commission, überliefert sie mit Zurückbehaltung eines Exemplars für ihre Rechnungsabnahme an jede Receptur in vorgedachten Abtheilungen und zwar in der für Städte und Flecken durch die Magistrate, Bürgermeister und Vorsteher, die die Receptoren selbst bestellen, um darnach den Empfang zu vollziehen, und vollziehen zu lassen.

§. 23.

Wie die Recepturen bestellt sind.

Damit auch jeder wisse, an wen er Bezahlung seiner Personensteuer leisten müsse, so werden hier zu Receptoren derselben in allen Abtheilungen ernennet, und als solche angewiesen:

- 1) für die Classification vom Hofmarschallamt,
Der Castellan Rhedeman.
- 2) Für die von Vormundschaftlicher Regierung, der Kanzley-Secretär Dreves.
- 3) Für die vom Consistorio, der Consistorial-Secretär Knoch.

4)

- 4) Für die vom Forstamt, der Forstsecretär Lindinger.
- 5) Für die von Deputirten der Ritterschaft, der Ritterschaftliche Receptor, Amtmann Schliepstein.
- 6) Für die von Drossen und Beamten, jeder Amts-Resident in seinem Hebungs-Bezirk.
- 7) Für die von Magisträten, Bürgermeistern und Vorstehern, die von ihnen besonders dazu angeordnete Receptoren.
- 8) Für die von den Vorstehern der Judenschaft, der Judenschafts-Receptor, Amtmann Schliepstein.

§. 24.

Jedem Haupt-Contribuenten wird ein Quittungs-Buch nach Vorschrift abgeliefert.

Jedem dieser Receptoren sollen, mit dem Heberegister zugleich, im Formular gedruckte Quittungs-Bücher nach der Zahl seiner Haupt-Contribuenten zugestellet werden, für jeden derselben, also für jedes Familien-oder Haushaltungs-Haupt in seiner Receptur füllet er dann eines nach dem Heberegister mit allen zur Familie oder Haushaltung gehörenden Personen und ihrem Klassen-oder Taxenbeytrag, bemerket zugleich darunter für noch künftige Hebung die Kinder unter 14 Jahren und überliefert es dann dem Besteuereten.

§. 25.

Wann Anzeige des Ab- und Zugangs und wie Anmerkung davon im Quittungs-Buch und Heberegister, auch Bestrafung unrichtiger Anzeige gesehen soll.

Dieser muß bei jeder Zahlung der Personensteuer demnächst dem Receptor die, in der Personenzahl, durch Ab- und Zugang in der Familie und ganzen Haushaltung sich ergebene Veränderung, selbst die im Alter für Beitrag, getreu anzeigen; und der Receptor muß sie ganz bestimmt im Quittungsbuch sowohl, als in seinem Hebungsregister bemerken, auch überdem immer der richtigen Wahr-

Wahrheit nachforschen. Geschähe solche Anzeige im Zugang gar nicht, oder im Abgang unrichtig, oder wäre sie es auch in der Angabe derer, die das 14te Jahr erreicht haben, gewesen; so soll das Familien- oder Haushaltungshaupt, das so Absicht der Verkürzung in Bezahlung der Personensteuer bewiesen hat, das, was er damit der Personensteuer-Kasse entzogen hat, dreifach bezahlen, und davon die eine Halbschied die Kasse, die andere Halbschied aber der Denunciant erhalten.

§. 26.

Regeln für die Hebung der Personensteuer.

Für Regel des Empfangs wird verordnet, daß der, welcher den ersten Tag des Quartals, womit die Personensteuer für dasselbe zum erstenmal und hernach weiter anfängt, erlebet, oder das 14te Jahr erreicht hat, oder auch erst an dem Tage erreicht, von solchem Quartal die Personensteuer bezahlen, und der, welcher seinen Wohnort verändert, da Zahlung leisten soll, wo er am ersten Tag des Quartals wohnt. Bezahlung selbst soll in den letzten 8 Tagen des Monats, womit sich das Quartal schließet, unfehlbar bei Vermeidung der Execution, und, da diese Personensteuer, wie hiemit verordnet wird, am 1sten Julius d. J. ihren Anfang nimmt, zum erstenmal in den letzten 8 Tagen des Septembers fürs erste Quartal, und sofort in den letzten 8 Tagen des Decembers, des März und des Junius für die folgenden drei Quartale, auch so weiter bis zum Ende dieser Personensteuer geschehen.

§. 27.

Jeder Hauswirth und Brodherr soll für die Personen in seiner Haushaltung, und so auch jeder Meister der Professionen und Handwerker für seine Gesellen und Lehrlinge bezahlen, aber Bezahltes zurückfordern oder abkürzen können.

Soll zwar jeder Hauswirth und Brodherr für die bei sich haben.

habende Verwandte, für seine Bediente und das Gesinde die Personensteuer und Taxe bezahlen, das auch von den Meistern der Professionen und Handwerke für ihre Gesellen und Lehrlinge geschehen; ihnen allen aber dafür Zurückforderung oder Abkürzung vom Lohn frei stehen.

§. 28.

Von der Caution der Receptoren, und Vorschriften für ihr Verhalten.

Jeder Receptor, den sowohl, als den Hauptgeneral-Receptor die Commission, wo es nöthig ist, Caution für richtiges Empfangen und Berechnen leisten läßt, muß sich nun

- a) ganz genau im Empfang nach seinem erhaltenen Hebungsregister richten,
- b) ein, nach Vorschrift des §. 24. ausgefülltes Quitungsbuch jedem Hauswirth und Haupt der Familie in seiner Receptur abgeliefern;
- c) in diesem über jeden Quartalempfang richtig quitiren;
- d) in beiden die Zu- und Abgänge genau und bestimmt bemerken, auch
- e) ob und wie einer oder anderer bei jedem Quartalempfang geworden ist, dabei selbst nachfragen und der Wahrheit davon pflichtmäßig nachforschen;
- f) die erfahrene Unrichtigkeiten in der Anzeige der Besteuereten, der competenten Obrigkeit zum Erkennen darüber nach §. 25 anzeigen, darnach dann auch Aenderung im Hebungsregister und Quitungsbuch machen, und der Kasse das ihr zukommende berechnen. Ferner muß er auch
- g) alle Restanten gleich in den ersten 8 Tagen des, auf das verfloffene Zahlungs-Quartal folgenden Monats, wenn er dazu

Dritter Theil.

Q q

authori-

authorisiret ist, wie die Rentanten in den Aemtern, gleich selbst auf Kosten der Schuldner executivisch betreiben, wann er aber das nicht kann, davon der competenten Obrigkeit, damit es die thuen lasse, das Verzeichniß einliefern;

h) in der Mitte des auf jedes Quartal folgenden Monats seinen Empfang in versiegelten Luten mit Aufschrift der Münze fortiret, an die General-Receiptur mit dem Sorten-Zettel, und dabei

i) einen Extract aus seinem Heberegister, nach gedrucktem Formular, das ihm mitgetheilet werden soll, und der enthalten muß, was nach dem Register Empfang seyn müssen, was hinzugekommen, abgegangen und so wirklicher Empfang geworden, auch nach Abzug der $2\frac{1}{2}$ Thl. vom Hundert Hebungsgelühr, die jedem Special-Receiptor bewilliget werden, geblieben ist, mit darunter gesetztem Attestat der Richtigkeit vom Vorgesetzten in seiner Klassifications-Abtheilung und zwar doppelt einschicken, wovon er dann einen quitirt vom General-Receiptor, zum Belag seiner Rechnung, zurück-erhält, dieser aber den andern zum Belag der seinigen behält.

Endlich muß er

k) da keine §. 6. ausgenommene Personen, also auch wahre Nonvalenten nicht, in sein Hebungsgelühr-Register kommen, und die bei dessen Befertigung aus den Aufnahme-Tabellen gleich weggelassen werden, gar keine Restanten, als wegen ganzen Mangels der Executionsmittel und niemals erfolgten Aufnahme in die Armenverpflegung, aber auch dann nur mit Attestat von der Obrigkeit, und wo dies dazu nöthig, vom Prediger zugleich, einbringen; hinc gegen

l) in der Mitte des Julius jeden Jahrs, so lange die Personensteuer dauret, die Rechnung des vorherigen Empfangs-Jahrs, welches vom 1sten Julius bis wieder zum 1sten desselben läuft, auch nach

nach gedrucktem Formular, das ihm eingeliefert werden wird, attestiret, wie oben beim Extract verordnet ist, der Commission mit Belegen einsenden, die sie dann in calculo nachsehen und als richtig darin attestiren lässe, darauf selbst im übrigen Inhalt revidiret, wanns nöthig ist, zur Abnahme einen Termin ansetzt, und über so abgethane Rechnung decharge ertheilet.

§. 29.

Der General-Receiptor und wie der verfahren soll.

Zum General-Receiptor, dem alle Special-Receiptoren ihre Empfänge, wie oben verordnet ist, einschicken, ist der Hofgerichts-Fiscal Dreves angeordnet, und der soll

a) über den Empfang von den Special-Receipturen richtiges Manual, nach dem ihm dafür zukommenden gedruckten Formular, halten;

b) bei jedem Empfang von den Special-Receiptoren ihnen den einen Quartal-Extract quitirt zurücksenden;

c) wann er wider die Vorschrift dafür im vorhergehenden §. Unrichtigkeit darin findet, oder derselbe wol gar mit dem Empfang, in der auch daselbst bestimmten Zeit, nicht einkommt, oder auch nur vom letztern ein Theil dabei zurück bleibt, davon sogleich der Commission, die dann das erforderliche, selbst die Execution, wäre sie nöthig, gegen den Special-Receiptor verfügt, die Anzeige thun;

d) das Geld beim jedesmaligen Empfang in einen besondern, von ihm verschlossen gehaltenen Kasten auf der Landrentekiste legen und nichts, als auf Anweisung der Commission davon auszahlen;

Da 2.

e) von

e) von seinem Empfang, nach jedem Quartal und der Mitte des darauf folgenden Monats, seinen Hauptrechnungs-Extract, nach ihm zukommendem Formular, der Commission, die, was dafür nöthig ist, dann gleich verordnet, übergeben und

f) nach der Mitte des Julius vom vorhergehenden, auch bei ihm vom 1sten Julius bis wieder dahin laufenden Rechnungsjahr, die Hauptrechnung nach dem Formular, das ihm gegeben werden soll, der Commission mit Belegen einliefern, welche auch diese Hauptrechnung in calculo revidiren und attestiren läßt, darauf selbst mit den Belegen vergleicht, terminum zur Abnahme ansetzt, und wann diese geschehen ist, decharge darüber giebt; auch über dieses ganze Steuer- und Rechnungswesen von ihrem Actuarius richtige Registratur halten läßt.

§. 30.

Ob Wir nun gleich billig erwarten, daß bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit dieser Personensteuer, bei ihrer, allein für Erhaltung der Landeswohlthat bestimmten, Verwendung, und versicherten Endigung nach dieser, und bei überhaupt gerechtesten und billigsten Einrichtung derselben, kein guter Landsasse und Unterthan seinen Beitrag dafür verweigern; oder auch nur über die bestimmte Zahlungszeit damit zurück bleiben wird: so müssen Wir doch, weil so Erfolg andern gutmüthigen Contribuenten die Last erschweren würde, allgemein allen Landes-Collegien und Obrigkeiten, auf Anzeige der Special-Recepturen, die schleunigste Beitreibung der Restanten, wie auch des tripli in Verkürzungsfällen, nach §. 25, auf Kosten der Schuldner hiedurch ernstlich und mit der Warnung aufgeben, daß, wo darin Saumseligkeit bewiesen würde, und davon am competenten höhern Ort Anzeige geschähe; sodann wi-

der

der die saumselige Obrigkeit auf ihre eigene Kosten Execution verordnet werden solle.

§. 31.

Wie diese Verordnung bekannt gemacht werden soll.

Diese Verordnung soll gedruckt, und da sie zum Bekanntmachen von den Kanzeln zu weitläufig ist, als Beilage dem Intelligenzblatt beigefügt, mit diesem, wie es, bekannter Einrichtung nach, unentgeltlich aufm Lande und auf andere Art in Städten zur Vertheilung kommt, ebenfalls vertheilet; sodann ferner in zunehmender Anzahl an die Landes-Collegien, Departements und Obrigkeiten, zum weiteren Abgeben eingeliefert, auch sonst an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Gegeben Detmold den 3ten März, 1788.

(L. S.)

Ludwig Henrich Adolph
Graf und Edler Herr zur Lippe.

Num. CXIII

Verordnung vom Verkauf der Wolle, von 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameiden, Erburggraf zu Utrecht etc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Schon in einer Verordnung von 12ten März 1765 ist die betrügliche Verunreinigung der